

## Antrag auf Änderung eines Abschussplanes

Bitte Rückseite beachten!

Zutreffendes ankreuzen!

### Antragsteller

Name, Vorname	
Straße, Nr.	
PLZ, Wohnort	
Jagdbezirk	

### Rotwild

Zutreffendes ankreuzen!

Abschuss	Hirsch Schmalspießer	Hirsch 2 - 4-jährig	Hirsch 5 - 9-jährig	Hirsch ab 10-jährig	Schmal- tier	Alttier	Kalb	Summe
bisher								
neu								

### Muffelwild

Abschuss	Widder Jährling	Widder 2 - 4-jährig	Widder ab 5-jährig	Schmal- schaf	Altschaf	Lamm	Summe
bisher							
neu							

### Damwild

Abschuss	Hirsch Schmalspießer	Hirsch 2 - 4-jährig	Hirsch 5 - 9-jährig	Hirsch ab 10-jährig	Schmal- tier	Alttier	Kalb	Summe
bisher								
neu								

### Gründe:

Die für die Abschussplanung maßgebenden Verhältnisse haben sich nachträglich geändert.

- unerwartete Zunahme des Wildes,
- plötzlich auftretender, wirtschaftlich relevanter Verbiss,
- Zustand der Vegetation (Verbiss-, Fege-, Schältschäden),
- deutliche Verschlechterung der allgemeinen Verbiss-Situation.

### Stellungnahme der Jagdgenossenschaft bzw. des Eigentümers des Eigenjagdbezirkes

- Dem Antrag wird zugestimmt.  Dem Antrag wird nicht zugestimmt.

### Stellungnahme der Hegegemeinschaft

- Dem Antrag wird zugestimmt.  Dem Antrag wird nicht zugestimmt.

.....  
Datum, Unterschrift Antragsteller

.....  
Datum, Unterschrift Jagdvorstand

.....  
Datum, Unterschrift Hegegemein.

### Entscheidung der unteren Jagdbehörde

Dem vorliegenden Antrag

- wird stattgegeben.
- wird nicht stattgegeben.

Datum / Unterschrift / Stempel

## **Änderung von Abschussplänen**

Nach § 2 Abs. 2 der Sächsischen Jagdverordnung ist eine nachträgliche Änderung von Abschussplänen möglich. Es heißt dort:

„Ändern sich nach Bestätigung oder Festsetzung des Abschussplans die für die Abschussplanung maßgebenden Verhältnisse oder erweisen sich ursprüngliche Angaben als unrichtig, kann die untere Jagdbehörde auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten oder bei Vorliegen eines Gruppenabschusses auf Antrag der Hegegemeinschaft oder von Amts wegen den Abschussplan ändern.“

Diese Bestimmung unterscheidet zwei Fallgruppen:

a) Die für die Abschussplanung maßgebenden Verhältnisse ändern sich nachträglich. Dazu gehören vor allem:

- der Zustand der Vegetation, insbesondere die Situation der Waldverjüngung (Verbiss, Fege und Schälschäden),
- Wildschadenschwerpunkte,
- Höhe und Verteilung des Wildbestandes einschließlich der konzipierten jahreszeitlich bedingten Wildbestandsbewegungen,
- Größe und Beschaffenheit des Jagdbezirkes,
- gegebene Jagdmöglichkeiten.

Beispiele:

- unerwartet aufgetretene Schadensschwerpunkte,
- unerwartete Zu- oder Abnahme des Wildbestandes infolge überdurchschnittlich milder oder harter Winter, Naturereignisse wie Hochwasser usw.,
- plötzlich auftretender anhaltender wirtschaftlich relevanter Sommergebiss,
- deutliche Verschlechterung der Gebissituation,
- Veränderung der Lebensraumverhältnisse im Jagdbezirk (Straßenbau, Errichtung von Übungs- oder Sportplätzen usw.).

b) Ursprüngliche Angaben erweisen sich als unrichtig. Unter ursprüngliche Angaben sind die im Abschussplan enthaltenen Daten zur tatsächlichen Situation zu verstehen. Dazu gehören:

- die Größe des Jagdbezirkes,
- die spezielle Wildfläche,
- die Wald-Feld-Verteilung,
- beim Abschussplan für Rot-, Dam- und Muffelwild auch das Ergebnis der Winter- und Frühjahrszählungen und der Wildbestand zur Abschussbemessung.

Der Unteren Jagdbehörde steht ein Beurteilungsspielraum zu, ob und inwieweit unter dem Gesichtspunkt der vorrangig zu berücksichtigenden Vegetationszustandes eine Änderung geboten ist. Vor allem bei relativ geringfügigen Erhöhungen wird eine Änderung des laufenden Abschusses kaum gerechtfertigt sein und Sinn machen.